

(vorläufige) Lehren aus der *Schrems* Saga

Herwig C.H. Hofmann

Professor of Transnational and European Public Law,
University of Luxembourg

Herwig.hofmann@uni.lu

I. Die Schrems Saga – Überblick

- 2013:
 - Beschwerden vor Datenschutzbehörden
- 2015:
 - 6. Oktober C-262/14 *Schrems / DPC (Schrems I)*:
 - Nichtigkeit des Beschlusses der Kommission von 2000 “Safe Harbour” (US Adäquanz).
 - Gründe:
 - Verletzung des Wesensgehalts von Datenschutz (Art 7,8 Charta) und Rechten auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 47 Charta)
 - Verpflichtung der Datenschutzbeauftragten, Hinweise auf Verstöße gewissenhaft zu untersuchen.
 - Datenschutzbehörden haben die Möglichkeit der Vorlage von Fragen der Gültigkeit von EU Rechtsakten an den EuGH via Feststellungsklagen vor nationalen Gerichten.

Schrems Saga

- 2016:
 - Kommission erlässt Privacy Shield Beschluss
 - (GDPR Article 45) => wie Safe Harbour aber mit 'Ombudsman'.
 - DPC Erlässt einen vorläufigen Beschluss zu Facebook Nutzung von Standardvertragsklauseln nach Art 46 DSGVO
 - (aber nicht anderen Rechtsgrundlagen für Datentransfer)
- 2018:
 - DSGVO tritt in kraft.
 - Irish High Court legt dem EuGH Fragen zur Gültigkeit der Standardvertragsklausel Beschlüsse der Kommission vor.
 - Implizit: Frage nach der Gültigkeit von Privacy Shield
- 2020:
 - 16 Juli 2020, C-311/18 *DPC / Facebook und Schrems (Schrems II)*:
 - Ungültigkeit des Kommissionsbeschlusses "Privacy Shield".
 - Standardvertragsklausel Beschlüsse wirksam (unter Bedingungen).
 - In Irland: erneute Aussetzung des Verfahrens durch die DPC.
 - EDPB erstellt 2 Schrems 'task force'.

II. Kernbotschaften aus C-311/18 Schrems II

1. Nationale Sicherheit:
 - a) EU Recht enthält eine Definition (siehe Fall *La Quadrature du Net*)
 - b) Internationaler Handel betroffen
2. Ungültigkeit des “Privacy Shield” Beschlusses wegen Verletzung von:
 - a) Art. 7, 8 Charta.
 - b) Wesensgehalt von Art. 47 Charta.
3. Standardvertragsklausel Beschlüsse der Kommission sind (unter Bedingungen) gültig (Art 46 DSGVO).
4. Netzwerk von Datenschutzbehörden (national und EDPB) müssen eng kooperieren um Grundrechte zu schützen
 - a) Komplexe Formen der Zusammenarbeit vorgesehen
 - b) Grosse Rechtsunsicherheit aufgrund mehrstufiger Verwaltungsverfahren.